

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird hiermit für das Gebiet der Gemeinde Inden folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Inden
Az. 69.98.06 – 11 91 1

52066 Aachen, den 03.12.2007
Dienstgebäude
Robert-Schuman-Str. 51

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Inden, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), angeordnet.

1. Am **01.01.2008** tritt der im Flurbereinigungsplan Inden und in den Nachträgen 1 bis 3 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und in dessen Nachträgen 1 bis 3 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse treten in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und dessen Nachträgen 1 bis 3 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 09.06.2004 und die vorläufigen Besitzeinweisungen vom 30.07.2004, 15.07.2005 und durch Vereinbarungen geregelt.

Die Ausführungsanordnung mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Inden zwei Wochen lang während der Dienststunden

- a) im Zimmer 127 der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstr. 1, 52459 Inden
- b) im Zimmer 33 der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Str. 11 – 13, 52457 Aldenhoven
- c) im Zimmer 405 der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler
- d) im Zimmer Nr. 2126 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde die gegen den Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 bis 3 erhobenen Widersprüche ausgeräumt hat. Dadurch wurden der Flurbereinigungsplan und seine Nachträge unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln,
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

einzu legen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 VwGO vor. Nach der genannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde. In diesem Falle müssten die Teilnehmer bei der Veräußerung oder Belastung nach wie vor über die rechtlich noch existierenden alten Grundstücke verfügen.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da die Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5, Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Hundenborn
(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor